

Infektionsschutzkonzept

**Die Gemeinde der Hl. Eugenia
Lindenhofstraße 1
66115 Saarbrücken**

Kirchengemeinde der Russisch-Orthodoxen Diözese des Orthodoxen. Bischofs von Berlin und Deutschland (Körperschaft des Öffentlichen Rechts) – Sitz: Hofbauernstr. 26, 81247 München,

hat aktuell zur Erzielung einer generellen Absprache i.S.d. Art. 2, § 6 Abs. 7 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) folgendes Infektionsschutzkonzept überarbeitet und beschlossen:

1. Vorbereitung der Gottesdienste

1.1 Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein-und Ausgang:

Die Aufnahmekapazität unserer Gemeindekirche in der Lindenhofstraße 1, 66115 Saarbrücken, in der die Gottesdienste stattfinden, richtet sich nach unseren örtlichen Platzverhältnissen. Kriterium ist die Einhaltung des grundsätzlich notwendigen Mindestabstands von mindestens 1,5 m zwischen zwei Personen. Dies wird teilweise durch entsprechende Markierungen auf dem Fußboden der Kirche sichergestellt. Hieraus ergibt sich die maximal belegbare Kapazität.

Das Kircheninnere umfasst über das Erdgeschoss und eine Empore eine Fläche von rd. 200 m², innerhalb derer sich die Gläubigen aufhalten können. (Sitzplätze sind wie in Orthodoxen Kirchen üblich, nur sehr wenige vorgesehen und alten oder kranken Menschen vorbehalten).

Aus der Fläche und den bereits gesammelten Erfahrungen während der Pandemie ergibt sich die festgelegte Teilnehmeranzahl für unsere Gottesdienste von jeweils

max. 40 Personen.

Bei der Berechnung der Höchstteilnehmerzahl werden der Priester, Ministranten und Kantoren oder Leser (bis zu 5 Personen) nicht mitgerechnet.

1.2 Festlegung des Teilnehmerkreises:

Um sicherzustellen, dass die definierte Höchstzahl der Teilnehmer/innen eingehalten wird, und um Menschenansammlungen vor dem Kircheneingang sowie Konflikte vor Ort zu vermeiden, wird unser Gemeindepriester, in einem Anmeldeverfahren im Voraus den Teilnehmerkreis festlegen. Auf das formelle Anmeldeverfahren wird nur verzichtet, wenn aufgrund der regelmäßigen Besucherzahlen sicher zu erwarten ist, dass die maximale Teilnehmeranzahl deutlich unterschritten wird.

1.3 Ordnungsdienst

Der Gemeindepriester ernennt für jeden geplanten Gottesdienst einen Ordnungsdienst bestehend aus bis zu vier ehrenamtlichen Gemeindegliedern, die die Einhaltung der Vorgaben dieses Konzeptes überwachen. Sie dürfen keiner Risikogruppe angehören und tragen die vorgeschriebene medizinische Mund-Nasen-Bedeckung.

2. Hygienevorgaben während des Gottesdienstes:

Folgende Hygienevorgaben und Maßnahmen zum Infektionsschutz sind einzuhalten:

2.1 Ausgeschlossen ist eine Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung (respiratorische Symptome jeder Schwere) und von Personen, die mit dem Coronavirus (SARSCoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind. Ebenso dürfen keine Personen teilnehmen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I eingestuft wurden, oder die Kontaktpersonen der Kategorie II (Kontakt zu COVID-19-Fall innerhalb der letzten 14 Tage mit weniger als 15 Minuten face-to-face-Kontakt) sind.

2.2 Die medizinische Mund-Nasen-Bedeckung ist während des gesamten Aufenthaltes vor und in der Kirche zu tragen (medizinische Gesichtsmasken i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 VO-CP).

2.3 Allgemeiner Gemeindegesang ist untersagt.

Die Gruppe der männlichen und weiblichen Kantoren, Leser, Psalmen- oder Apostel Leser etc, bestehend aus ca. 3-4 Personen, werden innerhalb des Kirchenraumes deutlich abgesondert gegenüber den Gottesdienstbesuchern. Sie halten untereinander mindestens 1,5 m Abstand und von den übrigen Gottesdienstbesuchern einen noch deutlicheren Abstand von über vier Metern.

2.4. Durchlüftung bzw. Stoßlüftung

Sie sollte alle 30 Minuten erfolgen. Folgen zwei Gottesdienste aufeinander, sollte dazwischen eine Lüftungspause von 15 Minuten eingelegt werden.

3. Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst:

Die Teilnehmer/innen werden in geeigneter Weise, z.B. bei der Anmeldung, darauf hingewiesen, dass sie nur dann am Gottesdienst teilnehmen dürfen, wenn sie keine unspezifischen Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben, wenn sie nicht infiziert oder unter Quarantäne gestellt sind oder wenn sie in den letzten 14 Tagen vor Anmeldung keinen Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten gehabt haben.

Wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, dann ist auf die Teilnahme unbedingt zu verzichten.

Die Einhaltung der Informations- und Hinweispflichten an die Teilnehmer ist im Falle der Saarbrücker Gemeinde deutlich erleichtert dadurch, dass es sich bei dem Teilnehmerkreis an den Gottesdiensten um den inneren Kern der Gemeinde handelt und dieser in der Regel nur wenigen Schwankungen unterliegt.

Sofern ein Anmeldeverfahren durchgeführt wird und nicht ausnahmsweise entbehrlich ist, erstellt die Pfarrei durch die Zugangskontrolle für jeden Gottesdienst eine Liste der Teilnehmer mit den Kontaktdaten. Die Daten sind nach 2 Monaten zu löschen.

4. Einlass:

4.1 Haupteingangstür:

Der Einlass erfolgt über die Haupteingangstür. Die Nebeneingänge sind zu den Anfangszeiten der Gottesdienste von außen verschlossen, so dass ein unkontrollierter Zugang an anderen Türen verhindert wird. Das Öffnen der Notausgänge bleibt unberührt. Das Öffnen der Tür erfolgt durch die Einlasskontrolle möglichst derart, dass niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss.

4.2 Einlasskontrolle am Eingang und Einnahme der Plätze:

Die Kontrolle am Eingang stellt sicher, dass die ermittelte Aufnahmekapazität von max. 40 Personen eingehalten wird; sie erfolgt durch bis zu vier geeignete Personen als Ordner (siehe 1.3).

Am Eingang sind Handdesinfektionsmittelpender sichtbar aufzustellen und deren Gebrauch vor Eintritt zu kontrollieren.

Nach Einlass der zugelassenen Teilnehmer nehmen diese Ihre Plätze ein, die sie bis zum Ende des Gottesdienstes nur in dringenden Fällen verlassen.

5. Gottesdienste:

5.1 Gottesdienstablauf:

Personen, die untereinander nicht zur Abstandswahrung verpflichtet sind (§ 1 Abs. 2 VO-CP), insbesondere Familien mit Kindern stehen in Gruppen zusammen.

Das Umhergehen in der Kirche ist grundsätzlich untersagt.

Eltern achten darauf, dass Ihre Kinder alle Vorgaben einhalten.

Während des Gottesdienstes muss je ein Ordner am Ein-/Ausgang kontrollieren, dass keine weiteren, nicht angemeldeten Personen die Kirche betreten bzw. die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmer nicht überschritten wird.

Die Einhaltung aller Regeln, insb. der Abstandsregeln und das ordnungsgemäße Tragen der vorgeschriebenen Mund-Nase-Bedeckung werden laufend kontrolliert.

Die Abstandsregeln auch zwischen denjenigen, die einen liturgischen Dienst ausüben, sind möglichst einzuhalten. Jedweder Körperkontakt muss unterbleiben. Die Geistlichen sind von der allgemeinen Pflicht, im Gottesdienst Mundschutz zu tragen, nur dann entbunden, wenn der Ritus verlangt, dass sie verkünden. Die Zahl der Ministranten ist so klein wie möglich zu halten.

Liturgische Gegenstände:

Liturgische Gegenstände werden in der Regel nur vom Gemeindepriester in die Hand genommen und unter Beachtung der hygienischen Vorgaben für den Gottesdienst vorbereitet und verwendet. Alle gebrauchten Gegenstände werden nach der Feier in der Sakristei gründlich gereinigt, desinfiziert bzw. entsorgt.

Hygiene-Ausrüstung:

Desinfektionsmittel, Mundschutz und Einwegschutzhandschuhe sind unter Beachtung der Hygieneregeln zu benutzen: Fremdbührung muss vermieden werden.

5.2 Private veranlasste Gottesdienste:

Bittgottesdienste und Totengedenken oder ähnliche privat veranlasste Gottesdienste werden i.d.R. auf den engsten Familienkreis beschränkt und werden nur im Ausnahmefall bis zur max. Teilnehmeranzahl abgehalten. Selbiges gilt für Taufen und Trauungen, die jedoch nach Möglichkeit zeitlich auf einen späteren Termin verlegt werden sollen oder ebenfalls nur im kleinsten familiären Rahmen zu feiern sind. Auf alle anderen Vorgaben nach diesem Konzept ist unbedingt zu achten.

6. Vor Beginn der Gottesdienste:

Die Gläubigen sind in geeigneter Weise vor Beginn des Gottesdienstes sowie schriftlich am Eingang auf die jeweilige hygienische Praxis ausdrücklich hinzuweisen (siehe auch oben unter 3.).

7. Verlassen der Kirche:

Nach dem Ende des Gottesdienstes verlassen die Teilnehmer die Kirche geordnet unter Einhaltung der Abstandsregeln durch die Haupttür und die Nebentüren. Die Türen bleiben während des Verlassens der Kirche geöffnet, damit niemand beim Verlassen der Kirche einen Türgriff anfassen muss. Die Ordner achten auf das geordnete Verlassen der Kirche.

Die Gläubigen werden darauf hingewiesen, dass vor der Kirche keine Ansammlungen gebildet werden dürfen und die Abstandsregeln weiterhin gelten. Ordner achten darauf, Bildungen von Gruppen und „Versammlungen“ vor dem Portal bzw. auf dem Kirchengrundstück zu verhindern.

8. Reinigung der Kirche:

Nach dem Gottesdienst ist der Fußboden gründlich zu reinigen, Türgriffe und Oberflächen der beschränkt vorhandenen Bänke und Stühle sind zu desinfizieren.

9. Beichte:

Beichten sind nach Terminvereinbarung mit dem Priester im Rahmen von Einzelbegegnungen möglich. Bei der Beichte haben der Priester und die beichtende Person den vorgeschriebenen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Sie haben so weit wie möglich Abstand voneinander zu halten.

Dieses Infektionsschutzkonzept für die Gottesdienste der Gemeinden der Hl. Eugenia, Russisch-orthodoxe Diözese von Berlin und Deutschland tritt ab sofort in Kraft.

Saarbrücken, den 24. Januar 2021

Für den Vorstand der Gemeinde der Hl. Eugenia
Der Gemeindepriester Dimitrij Svistov